



II-14599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN  
für Umwelt, Jugend und Familie  
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ 70 0502/135-Pr.2/94

22. JULI 1994

A-1031 WIEN, DEN .....  
RADEZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58

6667 IAB

1994-07-26

zu 6735 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudi Anschöber, Freundinnen und Freunde haben am 26. 5. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6735/J betreffend Zukunft der Straßenbauprojekte - Umweltverträglichkeitsprüfung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welchen konkreten Kontakt hatte das Umweltministerium mit jedem einzelnen der in der Beilage angeführten Projekte?
2. Bei welchem der in der Beilage angeführten Projekte wurde vom Wirtschaftsministerium zu welchem konkreten Datum mit welchem konkreten Wortlaut um das Einvernehmen angefragt?
3. Bei welchem der in der Beilage angeführten Projekte wurde das Umweltministerium zu welchem Datum von den Entscheidungen und Auflagen des Finanzministeriums mit welchem konkreten Wortlaut informiert?
4. In welchen Fällen wurde zu welchem Datum die Zustimmung des Umweltministeriums ohne Auflagen und in welchem konkreten Wortlaut erteilt?

- 2 -

5. In welchen Fällen wurde zu welchem Datum die Zustimmung des Umweltministeriums mit konkreten Auflagen und in welchem konkreten Wortlaut erteilt?
6. Wie beurteilt die Umweltministerin die Tatsache, daß vom Wirtschaftsministerium offensichtlich durch überstürzt ins Anhörungsverfahren eingebrachte Projekte die UVP umgehen will?
7. Bereits vor Wochen erfolgte eine Information der EFTA-Behörde ESA, die die Gültigkeit der UVP-Richtlinien der EU für den Zeitpunkt der EWR-Gültigkeit ab 1. Jänner 94 festlegt. Damit wären alle oben angeführten Projekte UVP-pflichtig. Wie beurteilt das Ministerium diese Einwände? Liegt eine Rechtsprüfung vor? Wenn ja, von welchem Datum, von welchen Gutachtern, mit welchem konkreten Ergebnis und welchen Konsequenzen?

ad 1, 2, 4 und 5

Zunächst darf ich festhalten, daß mir nach dem Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971 i.d.g.F., weder ein Stellungnahmerecht zu geplanten Trassen von Bundesstraßen zusteht noch eine Einvernehmensbindung mit meinem Ressort besteht. Sollte dies gewünscht werden, wäre das Bundesstraßengesetz entsprechend zu ändern.

Meinem Büro wurde zu einigen der in der Beilage zu Ihrer Anfrage angeführten Straßenbauvorhaben sogenannte "Umweltverträglichkeitserklärungen" (UVES) übermittelt:

- 3 -

- Mit Schreiben vom 20. April 1994 A 9 Phyrn-Autobahn, Baulos Schön;
- Mit Schreiben vom 3. Mai 1994 B 7 Umfahrung Eibesbrunn-Wolkersdorf, B 122a/B 115 Nordspange Steyr/Umfahrung Dornach, B 200 Dornbirn N-Schwarzachtobel
- Mit Schreiben vom 10. Juni 1994 S 18 Bodensee-Schnellstraße, Baulos Wolfurt-Höchst/Staatsgrenze
- Mit Schreiben vom 22. Juni 1994 A 9 Phyrn-Autobahn, Anschlußstelle Kammern, B 16 Ödenburger-Straße, Bereich Durchfahrt Zuckerfabrik, B 57 Güssinger-Straße, Bauvorhaben Leitersdorf und B 100 Drautal-Straße, Baulos Kleblach-Lengholz.

Bei den übermittelten Unterlagen handelt es sich jedoch um kurz gefaßte "Umweltverträglichkeitserklärungen", die ohne die bezughabenden Projektunterlagen und ohne die Erhebungen und Daten, auf denen die UVEs beruhen, nicht beurteilt werden können.

Es wurde zu keinem der in der Beilage zu Ihrer Anfrage angeführten Straßenbauvorhaben um ein Einvernehmen angefragt und ein solches auch nie erteilt.

ad 3

Der Bundesminister für Finanzen ist in keinem der von Ihnen angeführten Projekte an mich bezüglich eines Einvernehmens zu den besagten Straßenbauvorhaben herangetreten.

ad 6

Das Inkrafttreten des UVP-G einschließlich der Übergangsbestimmung wurden im Parlament festgelegt. Ob eine Einleitung der Anhörungsverfahren überstürzt erfolgte, kann ohne die bezughabenden Projektunterlagen und Informationen über den Stand des Verfahrens nicht beurteilt werden.

- 4 -

ad 7

Mit Schreiben vom 28. April 1994, Doc.No: 94/6106-D, ersuchte die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) um Übermittlung von Informationen, wie den Verpflichtungen der EU-UVP-Richtlinie 85/337/EWG, die gemäß Anhang XX, Punkt 1., Bestandteil des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bis zum Inkrafttreten des UVP-Gesetzes, BGBl.Nr. 697/1993, nachgekommen wird.

In der zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und meinem Ressort akkordierten Stellungnahme Österreichs weist Österreich darauf hin, daß den Mindestanforderungen der Richtlinie 85/337/EWG bei den für Österreich relevanten Projekten des Anhanges I durch entsprechende Bestimmungen in den anzuwendenden Materienvorschriften nachgekommen wird.

Hinsichtlich Autobahnen und Schnellstraßen (nur diese sind im Anhang I der EU-Richtlinie erfaßt) verweist Österreich diesbezüglich auf die Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1991, in denen vorgesehen ist, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Festlegung von Straßentrassen die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen hat. Berührte Behörden sind im Verfahren zu hören, Projektunterlagen sind öffentlich aufzulegen und jedermann kann Stellungnahmen abgeben.

Weiters verweist Österreich auf die Erfordernisse wasserrechtlicher bzw. naturschutzrechtlicher Genehmigungen. Die nach der Richtlinie geforderte Publizität der Entscheidung wird durch die Kundmachung der Trassenverordnung im Bundesgesetzblatt erfüllt.

- 5 -

Bis zum Inkrafttreten des UVP-G obliegt es den jeweils für die Genehmigung bzw. Trassenfestlegung der von der EU-Richtlinie erfaßten Vorhaben zuständigen Behörden zu beurteilen, ob die von ihnen anzuwendenden Materienvorschriften eine ausreichende Umsetzung der UVP-Richtlinie darstellen oder die Richtlinie allenfalls unmittelbar anzuwenden ist.

Zur unmittelbaren Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie liegt mir ein Gutachten des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes (GZ 603.206/0-V/4a/94 vom 10. März 1994) vor, das Ihnen sicherlich bereits bekannt ist.

*Marie Bauer-Kollat*